

Kabinettsprotokoll Nr. 170
vom 13. April 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r und die
Staatssekretäre Dr. L o e w e n f e l d -R u s s, P a u l und Ing. Z e r d i k sowie
Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n;
ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r, M i k l a s und Dr. W a i ß.

Zugezogen:

vom Staatsamt für Verkehrswesen: Sekt. Chef Ing. F i s c h e r,
" " Volksernährung: Sekt. Chef Dr. Z e d t w i t z;
ferner zu Punkt 3 und 5: vom Staatsamt für Finanzen: Finanz-Prokurators-Sekretär Dr.
G a r z a r o l l i.

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

15.30 – 17.30

Reinschrift (22 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Inhalt:

1. Protest des „Zentralverbandes der österreichischen Staatsangestelltenvereinigungen“ und der „Gewerkschaft der Akademiker in öffentlichen Diensten“ gegen die Stellungnahme des Kabinetts zu den Forderungen einzelner Staatsangestelltenkategorien.
2. Gesetzentwurf über die Gewährung von erhöhten Teuerungszulagen zu den auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes gebührenden Renten.
3. Gesetzentwurf, betreffend, die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz).

4. Erstreckung des Anmeldetermines für die Wehrmänner.
5. Gebührenbehandlung von bei militärischen Stellen beschäftigten Vertragsangestellten, die nicht in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt sind.
6. Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Kärnten, womit einige Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt abgeändert werden.
7. Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Teilung mehrerer Gemeinden.
8. Elektrisierung der Arlbergbahn; Erklärung als begünstigten Bau.
9. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wiener Neustadt.
10. Inkraftsetzung der Vollzugsanweisung vom 30. März 1920, St.G.B1. Nr.166, über den Mobiliarverteilungsausschuss.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Stellungnahme des „Zentralverbands der österr. Staatsbeamtenvereine“ gegen die Stellungnahme des Kabinetts zu den Forderungen einzelner Staatsbeamtenkategorien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 10.700/1920 über den Gesetzesentwurf zur Gewährung erhöhter Teuerungszulagen für Renten aufgrund des Invalidenentschädigungsgesetzes mit Begründung (6 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 3120/1920 über die Erstreckung des Anmeldetermins für Wehrmänner bis zum 30. April 1920 (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Notiz über die Frage der Kündigung von Vertragsangestellten des Heeres, die aus Nachfolgestaaten stammen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesentwurf der Kärntner Landesversammlung zur Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für Klagenfurt (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages zur Teilung mehrerer Gemeinden (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen Zl. 10.966 über die Erklärung der Elektrifizierung der Arlbergbahn als begünstigten Bau (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesbeschluss der nö. Landesversammlung über die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von

Liegenschaften im Gebiet der Stadt Wr. Neustadt (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vorlage des StA. f. Finanzen über die sofortige Inkraftsetzung der Vollzugsanweisung zum Mobiliarverteilungsausschuss (2 Seiten)

1.

Protest des „Zentralverbandes der österreichischen Staatsangestellten- Vereinigungen“ und der „Gewerkschaft der Akademiker in öffentlichen Diensten“ gegen die Stellungnahme des Kabinetts zu den Forderungen einzelner Staatsangestelltenkategorien.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass die in der „Arbeitsgemeinschaft“ vereinigten beiden Organisationen, der „Zentralverband, der Staatsangestelltenvereinigungen“ und die „Gewerkschaft der Akademiker in öffentlichen Diensten“, sich in einer an die Staatskanzlei gerichteten Eingabe gegen die am 25. März d. J. veröffentlichte Stellungnahme des Kabinetts zu den Forderungen einzelner Staatsangestelltenkategorien gewendet haben. Die genannten Organisationen erblicken in dieser Veröffentlichung „insoferne einen unfreundlichen Akt gegenüber den Staatsbediensteten, als minder eingeweihte Kreise der Bevölkerung dadurch zu irrigen Auffassungen über die Bestrebungen der Staatsangestellten verleitet werden können, wodurch das notwendige gute Einvernehmen zwischen Volk und Verwaltung unter Umständen gefährdet werden könnte. Aus diesem Grunde können sie diesen Kabinettsratsbeschluss nicht zur Kenntnis nehmen.“

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

2.

Gesetzentwurf über die Gewährung von erhöhten Teuerungszulagen zu der auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes gebührenden Renten.

Staatssekretär H a n u s c h führt auf, dass der vom Kabinettsrate in seiner Sitzung am 18. Februar d. J. genehmigte Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von außerordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes gebührenden Renten vom Ausschüsse für soziale Verwaltung seinerzeit zwar unverändert angenommen, in der Nationalversammlung jedoch auf Grund der von der Invalidenschaft zwischenweilig gefassten Resolutionen, welche eine gleichmäßige Erhöhung der nach § 63 des Invalidenentschädigungsgesetzes gebührenden 50 %igen Teuerungszulage zu den Renten auf 150 % verlangten, zurückgestellt und neuerdings an den Ausschuss für soziale Verwaltung verwiesen worden sei.

Um nun dem Ausschusse die für eine Reassumierung seines Beschlusses und für eine

Abänderung der Regierungsvorlage erforderlichen Grundlagen bieten zu können, sei auf Grund der Ergebnisse einer im Staatsamte für soziale Verwaltung am 27. März l. J. mit den Nationalräten A l l i n a und H ö l z e l sowie den Vertretern der organisierten Invalidenschaft abgehaltenen Besprechung ein neues Schema ausgearbeitet und dieses dem Entwurfe eines neuen Gesetzes zugrunde gelegt worden.

Mit höheren Teuerungszulagen werden alle Rentenempfänger mit Ausnahme jener Kriegsbeschädigten bedacht, deren Erwerbstätigkeit um weniger als 35 vom Hundert gemindert ist. Hinsichtlich der letzteren lasse sich annehmen, dass sie einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen imstande sind und daher durch den Arbeitsverdienst die höheren Mittel zur Bestreitung des gesteigerten Lebensunterhaltes erhalten können. Konsequenterweise wären auch die erwerbsfähigen Witwen auszunehmen gewesen. Hievon sei jedoch abgesehen worden, weil die Witwenrente an sich gering bemessen sei.

Bei den Invalidenrenten sehe der Entwurf eine prozentuelle Steigerung der Teuerungszulagen entsprechend dem fortschreitenden Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit derart vor, dass die Rente nunmehr in der Stufe der Invalidität von 55 bis 65 % schon die doppelte, in der Stufe der Invalidität von 65 - 75 % die zweieinhalbfache und bei vollkommener Invalidität die dreifache Höhe erreicht. Der Durchschnitt durch die vorgeschlagenen Ansätze ergebe eine Erhöhung der Invalidenrenten um 108 %.

Zu den Hinterbliebenenrenten trete nach dem Entwurf einheitlich eine Erhöhung der bisherigen Teuerungszulagen von 50 % auf 100 % ein, sodass die Hinterbliebenenrenten nunmehr in doppelter Höhe zur Auszahlung kämen. Eine besondere Berücksichtigung erfahren die erwerbsunfähigen und über 55 Jahre alten Witwen, denen nunmehr eine Teuerungszulage von 150 % aus dem Grunde zukommen soll, weil die Witwenrente normalmäßig nur die Hälfte der Invalidenvollrente beträgt.

Der Mehraufwand gegenüber der bisherigen Belastung an Teuerungszulagen belaufe sich im ganzen auf ungefähr 122 Millionen Kronen.

Wenn die beantragten Erhöhungen auch keineswegs den seitens der Interessentengruppen wiederholt vorgebrachten Forderungen entsprechen, so stellen sich die Vorschläge mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates dennoch als das Höchstausmaß des zu Gewährenden dar.

Der sprechende Staatssekretär stellt den Antrag, der Kabinettsrat wolle dem Entwurf die Genehmigung erteilen und den Staatssekretär für soziale Verwaltung ermächtigen, diesen Entwurf dem Ausschuss für soziale Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

3.

*Gesetzentwurf, betreffend die Gebühren der österreichischen Wehrmacht
(Heeresgebührengesetz).*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz), und erbittet sich die Ermächtigung zur Einbringung dieser Vorlage in der Nationalversammlung.

Unterstaatssekretär Dr. W a i ß beantragt die Vertagung der Schlussfassung über diese Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung, um vorher noch den politischen Parteien Gelegenheit zu geben, zu der Vorlage Stellung zu nehmen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h hegt Bedenken gegen die niedrigen Ansätze des Kostgeldes, da zu besorgen sei, dass es nicht möglich sein werde, hieraus die Verpflegung der Wehrmänner in natura zu bestreiten und daher binnen kurzem eine Erhöhung des Kostgeldes werde erfolgen müssen, ohne dass gleichzeitig eine Restringierung der übrigen Bezüge werde eintreten können. Er beantrage daher, dem Absatz 4 des § 2 des Entwurfes folgende Fassung zu geben:

„Die Teuerungszulage (§ 5) und die gleitende Zulage (§6) dienen in erster Linie zur etwa erforderlichen Erhöhung des Kostgeldes. Ersparungen an Kostgeld in der Naturalwirtschaft sind Eigentum der an der Naturalverköstigung teilnehmenden Wehrmänner.“

Weiters stelle er folgende Abänderungsanträge:

1.) Im § 5, Absatz 2, hätte der unter lit. b) angeführte Satz der Teuerungszulagen für Orte der Zwischenklasse I a der Zivilstaatsangestellten richtig 192 K zu lauten.

2.) § 11 und § 13, Absatz 8, hätten zu lauten:

„Die sonstigen besonderen Gebühren, dann Gebühren aus besonderen Anlässen u. s. w., die sich aus der Eigentümlichkeit des Militärdienstes ergeben, sind durch Gesetz zu regeln.“

3.) § 14 hätte zu lauten:

„Die Ansätze der den Wehrmännern nach §§ 2, 3 und 5 zukommenden abbaufähigen Gebühren sind bei Änderungen in den Bezügen der Zivilstaatsdienerschaft in entsprechender Weise durch die Staatsregierung zu ändern.“

Der Kabinettsrat beschließt, die weitere Beratung über diese Angelegenheit auf die nächste Sitzung zu verschieben.

4.

Erstreckung des Anmeldetermines für die Wehrmänner.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h teilt mit, die Landesregierung in Salzburg habe erklärt, dass infolge Verzögerungen in der Aufstellung der Heeresverwaltungsstelle der Abschluss der Anmeldungen von Zivilpersonen für die neue Wehrmacht mit 15. April 1920 undurchführbar sei und frühestens mit 30. April 1920 anzusetzen wäre.

Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich in Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Das Staatsamt für Heereswesen sehe sich demnach veranlasst, aus zwingenden administrativ-technischen Gründen die Erstreckung des Anmeldetermines von Zivilpersonen für die neue Wehrmacht bis zum 30. April 1920 zu beantragen.

Als Termin für den Austritt der mit erhöhtem Kündigungsgelde ausscheidenden Volkswhehrmänner werde der 30. April 1920 beibehalten.

Volkswhehrmänner, die sich für die neue Wehrmacht melden, erhalten das erhöhte Kündigungsgeld auch nach dem 30. April ausbezahlt, wenn sie in die neue Wehrmacht nicht aufgenommen werden; nach erfolgter Verständigung durch die Heeresverwaltungsstelle sind sie sofort auszuscheiden.

Der Kabinettsrat erhebt den gestellten Antrag zum Beschluss.

5.

Gebührenbehandlung von bei militärischen Stellen beschäftigten Vertragsangestellten, die nicht in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt sind.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erinnert daran, dass ihn der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 26. März d. J. ermächtigt habe, jene aus den Nachfolgestaaten stammenden Berufsmilitärpersonen, welche bereits im Dienste der deutschösterreichischen Wehrmacht stehen und sich bewährt haben, in nicht offizieller Form zu verständigen, dass es ihnen frei stehe, die Erklärung ihrer Option für Österreich schon jetzt mit dem Begehren einzureichen, sie sofort am Tage der Ratifikation des Staatsvertrages von St. Germain in Wirksamkeit treten zu lassen. Der sprechende Staatssekretär glaube, dass man den gleichen Vorgang auch bei jenen bei militärischen Stellen noch beschäftigten Vertragsangestellten, die sich zwar um die Verleihung des Heimatsrechtes in einer österreichischen Gemeinde beworben haben, deren Aufnahme in den Heimatverband jedoch infolge des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, nicht mehr erfolgen könnte, beobachten solle.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. R e i s c h, Dr. M a y r und Unterstaatssekretär M i k l a s beteiligten, ermächtigt der Kabinettsrat den Staatssekretär für Heereswesen, diejenigen Vertragsangestellten, welche die Staatsbürgerschaftserklärung für Österreich gemäß dem Gesetz vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 91, abgegeben haben,

deren Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde aber infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, nicht willfahrt werden konnte, in ihrem jetzigen Dienste zu belassen und ihnen rückwirkend vom 1. November 1919 die den Vertragsangestellten neuösterreichischer Staatsbürgerschaft zukommenden Gebühren auszubezahlen, sofern sie in ihrer Dienstleistung besonders qualifiziert sind und weiterhin benötigt werden und wenn sie die Erklärung abgeben, dass sie nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain für die österreichische Staatsbürgerschaft optieren werden.

6.

Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Kärnten, womit einige Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt abgeändert werden.

Nach einer Mitteilung des Staatssekretärs E l d e r s c h hat die Landesversammlung in Kärnten einen Gesetzesbeschluss gefasst, womit einige Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt abgeändert werden.

Vom finanzpolitischen Standpunkte seien die Bestimmungen der §§ 59, 60 und 61 des Entwurfes äußerst bedenklich.

Nach § 59 können einzelne Kategorien von direkten Steuern mit verschiedenen Umlageprozenten, und zwar in jeder beliebigen Höhe belegt werden, ohne dass der Staatsverwaltung Gelegenheit zur Stellung hiegegen eingeräumt werde. Die ausschließliche Übertragung der Genehmigungskompetenz an den Landesrat erscheine nur für jene Fälle zulässig, in denen es sich um Zuschläge handle, die zu den einzelnen Kategorien der direkten Steuern mit einem gleichen Prozentsatz eingehoben werden. Hingegen müsste die Einhebung von differenzierten Zuschlägen zu den direkten Steuern einem Landesgesetz vorbehalten bleiben.

Die Bestimmungen der §§ 60 und 61 ermächtigen den Landesrat, bestehende Auslagen und Abgaben, die nicht in die Gattung der Steuerzuschläge gehören, sowie dormalen schon bestehende Taxen und Gebühren des Landesrates zu erhöhen.

Auch gegen diese Bestimmungen wäre Stellung zu nehmen, da sich die Staatsregierung eine Einflussnahme nicht bloß auf die Art, sondern auch auf das Ausmaß der Abgaben beziehungsweise Taxen vorbehalten müsse.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht habe im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, und zwar mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit -- die vierzehntägige Frist des Artikels 14 des Gesetzes über

die Volksvertretung endet bereits am 14. April -- vor Einholung eines Beschlusses der Staatsregierung Vorstellung erhoben. Der sprechende Staatssekretär erbitte sich nunmehr die nachträgliche Genehmigung zu diesem Vorgehen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene nachträgliche Genehmigung.

7.

Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Teilung mehrerer Gemeinden.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 11. März 1920 Gesetzesbeschlüsse, betreffend die Teilung der Gemeinden Nödersdorf, Matzelsdorf, Sallapulka, Pernegg, Thumritz, Rodingersdorf, Klein-Burgstall, Hippersdorf, Goggitsch, Heinreichs, Lauterbach, Lembach, Hagenberg, Mautern, Ullrichs, Reitzenschlag und Niederleis gefasst habe.

Durch die Teilung der ersterwähnten neun Gemeinden würden Ortsgemeinden geschaffen, die weniger als hundert Einwohner zählen würden und deren Vorschreibung an umlagepflichtigen direkten Staatssteuern kaum 1.000 Kronen erreichen würde. Die Schaffung derartiger Zwerggemeinden sei verwaltungspolitisch äußerst unzweckmäßig. Das Gemeindevermögen und die Gemeindeeinkünfte werden zersplittert und an Stelle wirtschaftlich leistungsfähiger Gebilde entstünden Verwaltungskörper, die, wie die Erfahrung lehre, in materieller und personeller Hinsicht nicht in der Lage seien, den wachsenden Anforderungen auf dem Gebiete des selbständigen wie des übertragenen Wirkungskreises gerecht zu werden.

Ganz eigentümliche Verhältnisse müssten sich in solchen Gemeinden insbesondere bei der Durchführung der Gemeindewahlen ergeben. Nach § 20 der Gemeindewahlordnung müsse jeder Wahlvorschlag von 20 Wählern unterschrieben sein und die Namen von mindestens 10 Bewerbern um Gemeinderatsmandate enthalten. Nun habe die Zahl der Wahlberechtigten bei den Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung durchschnittlich 50 - 60 % der Einwohnerzahl betragen. In Gemeinden mit 60 - 70 Einwohnern und 30 - 40 Wählern könnte daher überhaupt nur ein Wahlvorschlag mit 20 Unterschriften erstattet werden; und auch in Gemeinden mit etwa 100 Einwohnern wären Minoritäten von etwa einem Drittel der Wählerschaft nicht in der Lage, die nötige Zahl von Unterschriften für einen zweiten Wahlvorschlag aufzubringen. Damit aber werde das Prinzip der Minoritätenvertretung auf dem die Gemeindewahlordnung aufgebaut sei, für diese Gemeinden gegenstandslos.

Ähnliche -- wenn auch nicht so krasse -- Verhältnisse würden sich in den Fällen der

Gemeinden Heinreichs, Lauterbach, Lembach, Hagenberg, Mautern, Ullrichs, Reitzenschlag und Niederleis ergeben, gegen deren Teilung sich die mit den örtlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Lokalverwaltung vertrauten Bezirksbehörden selbst ausgesprochen haben.

Gegenüber den dargelegten Bedenken müssen die für die Teilung geltend gemachten Gründe, die sich meist auf Streitigkeiten zwischen den Bewohnern der einzelnen Gemeindeteile und auf das Bestreben einer Minorität nach größerem Einflusse auf die Verwaltung zurückführen lassen, nach Ansicht des Staatsamtes für Inneres und Unterricht zurücktreten, da das dauernde Interesse der öffentlichen Verwaltung nicht Forderungen des Tages geopfert werden soll, die oft nur vorübergehenden, lokalen Erscheinungen und Stimmungen entspringen. Dabei dürfe der Umstand nicht in die Wagschale fallen, dass es bereits einzelne Gemeinden gebe, die nach Einwohnerzahl und Steuerleistung nicht besser ausgestattet seien, denn es könne nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein, bei der Ausgestaltung der Gemeindeverwaltung sich die ungünstigsten Verhältnisse zum Vorbilde zu nehmen und in zu weitgehender Auslegung des Prinzipes der Selbstverwaltung Gemeinden zu schaffen, die der Voraussetzung einer gedeihlichen Verwaltung ermangeln.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht habe deshalb gegen die erwähnten Gesetzentwürfe, und zwar mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit -- die vierzehntägige Frist des Artikels 14 des Gesetzes über die Volksvertretung endet bereits am 14. April 1920 -- vor Einholung eines Beschlusses der Staatsregierung Vorstellung erhoben.

Nach einer kurzen Debatte erteilt der Kabinettsrat über Antrag des sprechenden Staatssekretärs hiezu die nachträgliche Genehmigung.

8.

Elektrisierung der Arlbergbahn; Erklärung als begünstigter Bau.

Sektionschef Ing. F i s c h e r führt aus, dass es im öffentlichen Interesse liege, die Elektrisierung der Staatsbahnstrecke Innsbruck-Landeck und Landeck-Bludenz (Arlbergbahn) möglichst zu beschleunigen und die Arbeiten ehestens zum Abschluss zu bringen. Diese wichtigen gemeinnützigen Zwecken dienende Herstellung sei unter den durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse dringlich.

Das Staatsamt für Verkehrswesen beantrage daher, die Herstellung der elektrischen Ausrüstung der Arlbergbahn von Innsbruck bis Bludenz und aller dazugehörigen Leitungsanlagen, ferner der Unterstationen und die Errichtung der Zugförderungsanlage mit angegliederter Betriebswerkstätte in Innsbruck-Westbahnhof als begünstigte Bauten im Sinne

der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284 zu erklären.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

9.

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wiener Neustadt.

Staatssekretär Dr. R e i s c h weist darauf hin, dass die Wertzuwachsabgabe als Landes- und Gemeindeabgabe in allen Ländern mit Ausnahme von Niederösterreich eingeführt sei. In diesem Lande bestehe sie bisher lediglich in Wien als Gemeindeabgabe. Nunmehr beabsichtige der niederösterreichische Landtag mittels eines am 11. März d. J. gefassten Gesetzesbeschlusses ihre Einführung auch in Wiener Neustadt als Gemeindeabgabe, und zwar mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 an für die Dauer von 10 Jahren. Dieser Gesetzesbeschluss lehne sich fast wörtlich an das Gesetz vom 18. Dezember 1919, L.G.BL. Nr. 460, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wien an, weiche aber in einigen wichtigen Beziehungen in einer bedenklich erscheinenden Form hievon ab

1.) Bezüglich des Ausmaßes und der Bemessungsgrundlage der Abgabe. Die Abgabe werde in Wien nach dem Vorgang in den meisten anderen Ländern nach der relativen Größe des Wertzuwachses im Verhältnisse zum Erwerbswert bemessen, was zur Folge habe, dass gleich günstige Übertragungsgeschäfte immer der relativ gleichen Belastung unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um große oder kleine Realitäten handle. Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschlusse soll die Abgabe grundsätzlich von der absoluten Größe des Wertzuwachses mit 3 bis 20 % bemessen werden, die relative Größe des Wertzuwachses werde aber durch Berechnung eines Zuschlages von 10 bis 200 % zu den sich so ergebenden Abgabesätzen berücksichtigt.

Dies hätte zur Folge, dass Übertragungen größerer Realitäten verhältnismäßig stärker belastet werden, als gleich günstige oder sogar noch günstigere Verkäufe kleinerer Realitäten.

Es sei fraglich, ob die Stadtgemeinde diese verschiedene Behandlung wirtschaftlich gleich zu beurteilender Übertragungsakte wirklich im Auge gehabt habe.

2.) Hiemit im Zusammenhang stehe ein zweites Bedenken gegen die Höhe der Abgabe, die das wirtschaftlich zulässige Maximalausmaß zu überschreiten scheine. Sie erreiche, wenn der Wertzuwachs größer als 500.000 K und 500 % des Erwerbswertes ist (wenn also z. B. eine um 100.000 K erworbene Liegenschaft um mehr als 600.000 K verkauft wird) und bei einer

Besitzdauer von weniger als einem Jahr 72 %. Das sei unter Berücksichtigung der großen Verschärfung der Abgabe, die sich schon aus der dauernden Geldentwertung ergebe, wohl zu weitgehend.

3.) Von der Erhöhung der Abgabe bei kürzerer als 1-jähriger Besitzdauer sollen zwar Einzel-Baugewerbetreibende befreit bleiben, nicht aber das Baugewerbe betreibende Gesellschaftsfirmen. Für diese Unterscheidung liege keinerlei Anlass vor, da die gleichen Gründe für die Ausnahmebestimmung zu Gunsten beider Arten von Baugewerbetreibenden sprechen.

4.) Innerhalb eines Jahres durch den gleichen Veräußerer an den gleichen oder an verschiedene Erwerber erfolgende Übertragungen sollen für die Abgabebemessung zusammengerechnet werden. Dadurch sollen Umgehungen der Abgabe durch Zerlegung größerer in mehrere kleinere Übertragungen verhindert werden. Insoweit Übertragungen an verschiedene Erwerber zusammengerechnet werden sollen, erscheine die Bestimmung durchaus verfehlt, da in diesen Fällen von keinem Umgehungsversuch gesprochen werden könne. Aber auch soweit die Übertragungen an den gleichen Erwerber stattfinden, stehen der Durchführung der Bestimmung technische Schwierigkeiten entgegen, da neben dem Wertzuwachs auch die Besitzdauer eine Rolle spiele, diese aber, insofern es sich um zu verschiedenen Zeitpunkten erworbene Liegenschaften handle, doch nur für jede Teilübertragung getrennt berücksichtigt werden könne.

5.) Endlich erscheine die Vollzugsklausel nicht entsprechend, da es nicht angehe, den Staatsämtern, ohne sie mit dem Gesetzesvollzug zu betrauen, den Gesetzesauftrag zu erteilen, die Mitwirkung der Unterbehörden im Verordnungswege anzuordnen, wie dies in § 30 des Gesetzesbeschlusses geschehe.

Mit Rücksicht auf die vorgebrachten schwerwiegenden Bedenken stelle der sprechende Staatssekretär den Antrag, im Sinne des Artikels 14, Absatz 1 des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919 gegen den Gesetzesbeschluss Vorstellung zu erheben und die Vornahme der Gegenzeichnung im Sinne des Artikels 14, Absatz 4 des angeführten Gesetzes zu verweigern.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

10.

*Inkraftsetzung der Vollzugsanweisung vom 30. März 1920, St.G.Bl. Nr. 166, über den
Mobiliarverteilungsausschuss.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h teilt mit, dass in der am 11. April 1920 im Staatsgesetzblatte

unter Nr.166 verlautbarten Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 30. März 1920 über den Mobiliarverteilungsausschuss die übliche Schlussbestimmung, dass die Vollzugsanweisung sofort in Kraft tritt, infolge eines Redaktionsversehens weggeblieben sei. Infolgedessen würde diese Vollzugsanweisung gemäß § 6 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 7 über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt, erst 45 Tage später, das ist am 26. Mai 1920 verbindende Kraft erlangen. Da die Aufnahme der Tätigkeit des Mobiliarverteilungsausschusses äußerst dringlich sei, erscheine die sofortige Sanierung des Fehlers geboten. Zu diesem Zwecke erbitte sich der sprechende Staatssekretär vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer sofort - und zwar spätestens am 15. April - zu verlautbarenden Vollzugsanweisung der Staatsregierung, womit die Vollzugsanweisung über den Mobiliarverteilungsausschuss mit 15. April d. J. in Kraft gesetzt wird.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

[KRP 170, 13. April 1920, Stenogramm Fenz]

170., 13. /IV. '20.

[Zugezogen]: Dr. Garzarolli

5.

Hanusch: Teuerungszulagen für die Invalidenrenten. Das Staatsamt für Finanzen hat zugestimmt.

Angenommen.

[Am Rand]: Über Antrag aller drei Parteien wird die alte Vorlage an den Ausschuß zurückverwiesen.

Fink: Eingabe des Zentralverbandes der Staatsbeamtenvereinigungen. < >.

Bei mir haben Kanzleibeamte verschiedener Ämter - bei mir vorgesprochen und ein Memorandum überreicht.

Ramek: -.

Zur Kenntnis.

2.

Deutsch: Bezüge der Angehörigen der neuen Wehrmacht.

Waiß: Mit Rücksicht darauf, daß es uns nicht möglich war in der Klubsitzung - Ersucht um Vertagung.

Reisch: [Ich habe] gewisse Bedenken, daß das Kostgeld sehr niedrig angesetzt ist und zu besorgen ist, daß das Kostgeld [für] die Naturalbezüge nicht ausreichen wird und daher [eine] Erhöhung der Bezüge verlangt werden wird - des Kostgeldes wird erfolgen müssen ohne eine Restrangierung der übrigen Bezüge eintreten lassen zu können.

[Ich beantrage] daher gewisse Änderungen im Interesse der Staatsfinanzen.

§ 2, Abs. 4 wie folgt: Die Teuerungszulage und die gleitende Zulage dienen in erster Linie zur etwa erforderlichen Erhöhung des Kostgeldes

§ 5, Abs. 2, der Satz - der Teuerungszulagensatz [hätte anstatt] 187 richtig 192 [Kronen zu lauten].

§ 11 und 13 hätten zu lauten -.

§ 14 Die Ansätze der Gebühren sind bei Änderungen der Bezüge der zivilen Dienerschaft ~~sind bei Änderungen~~ - sinngemäß zu ändern.

Deutsch: Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Gesamtsumme einer Kategorie die Bezüge der entsprechenden Kategorie der Zivilangestellten nicht übersteigen darf.

§ 2, Absatz 4 hätte zu lauten: Die Teuerungszulage (§ 5) und die gleitende Zulage (§ 6) dienen in erster Linie zur etwa erforderlichen Erhöhung des Kostgeldes. Ersparungen an Kostgeld in der Naturalwirtschaft sind Eigentum der an der Naturalverköstigung teilnehmenden Wehrmänner.

2.) Im § 5, Absatz 2 hat der unter b) angeführte Satz der Teuerungszulage für die Zwischenklasse Ia richtig 192 Kronen zu lauten.

3.) § 11 und § 13, Absatz 2 haben zu lauten: Die sonstigen besonderen Gebühren, dann Gebühren aus besonderen Anlässen ... die sich aus der Eigenschaft des Militärdienstes ergeben, sind durch Gesetz zu regeln.

4.) § 14 hätte zu lauten: Die Ansätze der den Wehrmännern nach § 2, 3 und 5 zukommenden abbaufähigen Gebühren sind bei Änderungen in den Bezügen der zivilen Staatsdienerschaft in entsprechender Weise durch die Staatsregierung zu

ändern.
Vertagt auf Freitag.

Deutsch: Erstreckung des Anmeldetermins.
Angenommen.

Deutsch: Wir haben in den beiden I. Gebührenerlässen gesagt: Jene, welche aus der Volkswehr austreten, bekommen eine Abfertigung. Die in die neue Wehrmacht eintreten, bekommen dieses Geld nicht, sondern es werden ihnen 40 Kronen per Monat gutgeschrieben. Inzwischen ist die Werbung zu Ende und die Leute traten ein. Sie machten - [möchten] nun lieber das Guthaben ausbezahlt haben, insbesondere in Oberösterreich. Ich habe mit Hauser verhandelt. Er steht auf dem Standpunkt, man solle den Leuten einen Vorschuß geben, denn es gebührt ihnen das Geld. Aus pädagogischen Gründen möchte ich folgende Einschränkung machen: 1.) Daß der Mann nicht den ganzen Betrag, sondern höchstens 350 Kronen (von 500 Kronen) - 75 % des Guthabens als Vorschuß bekommen soll und zwar soll er darum individuell ansuchen müssen.

Dr. Waiß: Die Sache hat im Klub nicht Anklang gefunden. Mit Rücksicht auf die [...] von jetzt bitte ich um Vertagung bis Freitag.
Auf Freitag vertagt.

[?Deutsch]: Wir sind dabei, die Leute für die Leiter der Heeresverwaltungsstellen zu bestellen - im Einvernehmen mit den Landesregierungen.

Für Tirol: Es wurde uns nahegelegt, Major Feichtmeier (Sozialdemokrat) und Oberst Gasteiger (Christlichsozialer) vorzuschlagen. Ich habe abgelehnt und - Oberstleutnant Neuhäuser und Oberstleutnant Mittsch, zwei ganz neutrale Herren vorzuschlagen, zwei ausgezeichnet beschriebene und bodenständige Offiziere.

Nun sagt das Land Tirol, es muß der Christlichsoziale werden und nicht der parteilose. Ich habe nun erklärt, daß ich bis zur Entscheidung dieser Frage den bisherigen Landesbefehlshaber mit der provisorischen Leitung betrauen werde. Die Landesregierung hat dagegen protestiert und verlangt Oberstleutnant Gasteiger.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, daß ich provisorisch den Landesbefehlshaber betraut habe.

Mayr: Ich würde die schwersten Bedenken tragen, gegen den Wunsch der Landesregierung irgendeinen Beschluß zu fassen mit Rücksicht auf die Stimmung im Land. Gasteiger ist der einzige Angehörige einer wirklich deutsch-tirolerischen Familie, während die anderen eigentlich nicht als wirkliche Tiroler angesehen werden. Feichtmeier ist kein Tiroler, Mittsch ist kein eigentlicher Tiroler. Das gleiche gilt auch von Neuhäuser. Wenn er nach S[...] zuständig ist, so ist er gewiß ein Sohn eines eingewanderten Tabakfabriksbeamten, also [aus] ?Mähren oder Böhmen.

Waiß: Genausol liegt die Sache in Graz.

Eisler: -.

Fink: Man soll keinen Beschluß fassen, sondern in persönlichen Kontakt treten mit den Landesregierungen.

Deutsch: Ich werde die provisorische Verfügung auf meine Verantwortung treffen.

Deutsch: Gebührenbehandlung der nicht in Österreich Heimatberechtigten.

Wir haben seinerzeit beschlossen, daß diejenigen ... die Option ausüben können. Ich glaube, daß man dasselbe machen muß für den Rest von den Vertragsangestellten, die wir noch haben. Es handelt sich um etwa 100 Leute.

Das Staatsamt für Finanzen hat gesagt, daß denen gekündigt werden muß. Ich glaube, man muß sie ebenso behandeln wie die Offiziere. Ich kann nicht aus dem Grund der Staatsbürgerschaft jemand entlassen, wenn man den Offizieren die Option gestattet.

Das Staatsamt für Finanzen stellt sich auf den Standpunkt, daß diesen Leute, welche noch keine vollen Deutschösterreicher sind, auch nicht die Gebühren zukommen wie den anderen. Das halte ich für eine Unmöglichkeit.

Ich bitte um den Beschluß, daß wir von den Vertragsangestellten, die um die Heimatzuständigkeit eingeschritten sind, die Option verlangen können, wenn sie sich bewährt haben und wenn sie benötigt werden.

2.) Daß solange die Leute da sind, ihnen auch die Gebühren und Bezüge ausbezahlt werden solange sie Dienst machen.

Reisch: Das Staatsamt für Finanzen steht auf dem Standpunkt, daß bezüglich des Abbaus ein Kabinettsratsbeschluß vorliegt, der umso mehr bei den Vertragsangestellten Anwendung finden muß.

Deutsch: [In Bezug auf] diejenigen Vertragsangestellten, die die Staatsbürgerschaftserklärung für Deutschösterreich abgegeben haben und deren Heimatzuständigkeit aus formalen Ursachen noch nicht in Deutschösterreich festgestellt werden konnte, wird der Staatssekretär für Heerwesen ermächtigt, sofern sie in ihrer Dienstleistung besonders qualifiziert sind, [sie] in dem deutschösterreichischen Dienst zu belassen; [sie] haben aber in diesem Fall die Erklärung abzugeben, daß sie nach der Ratifikation des Friedensvertrages für Deutschösterreich optieren werden.

Mayr: Ich habe Bedenken, derart generelle Beschlüsse zu fassen, weil es Mißstimmung bei den Pensionierten hervorrufen wird.

Miklas: Wir sind seinerzeit mit dem Gesetzesbeschluß über die Staatsbürgerschaft und mit dem Beschluß, wo die [...] gefallen ist, zu weit gegangen. Man hätte die Möglichkeit von Ausnahmen schaffen müssen. Ich bin dafür, daß wir - heute keinen generellen Beschluß zu fassen. Der Staatssekretär für Heerwesen soll ermächtigt werden, in jedem einzelnen Fall ... Ausnahmen zu machen.

*Deutsch: Ermächtigt, nach Maßgabe der Notwendigkeit des Dienstes.
Angenommen.*

3. a)

Eldersch: -.

Angenommen.

3. b)

Eldersch: -.

Hanusch: Auf diesem Gebiet soll eine ganz andere Haltung der Regierung eingenommen werden. Solchen Beschlüssen soll grundsätzlich die Zustimmung versagt werden. Man soll die ganze Tendenz der Teilungsversuche -.

Mayr: -.

Reisch: Wir haben unsere Zustimmung gegeben, gleichzeitig aber gebeten, noch drei weitere Gemeinden in diese Vorstellung einzubeziehen: Neudorf an der Wild, Wolfshof und Gastern, die zwar mehr als 100 Einwohner, aber weniger als 1.000 Kronen

Steuervorschreibung haben.

Eldersch: Stimme dazu.

Miklas: Aus taktischen Gründen man soll nachdem [es] die überwiegende Mehrheit beschlossen hat diesmal noch zustimmen, aber gleichzeitig [eine] Note an die Landesregierung [richten], daß künftighin nicht mehr zugestimmt würde.

Eldersch: Man wird mit den Parteien verhandeln und dann kann man ja die Vorstellung noch immer zurückziehen.

Antrag Eldersch angenommen.

4.

Fischer: Arlberg.

Angenommen.

6. a)

Reisch: Wertzuwachsabgabe Wr. Neustadt.

Angenommen.

6. b)

Reisch: Vollzugsklausel.

Angenommen.

½ 6 Uhr.

Freitag, 3 Uhr, wo?

KRP 170 vom 13. April 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Stellungnahme des „Zentralverbands der österr. Staatsbeamtenvereine“ gegen die Stellungnahme des Kabinetts zu den Forderungen einzelner Staatsbeamtenkategorien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 10.700/1920 über den Gesetzesentwurf zur Gewährung erhöhter Teuerungszulagen für Renten aufgrund des Invalidenentschädigungsgesetzes mit Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 3120/1920 über die Erstreckung des Anmeldetermins für Wehrmänner bis zum 30. April 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Notiz über die Frage der Kündigung von Vertragsangestellten des Heeres, die aus Nachfolgestaaten stammen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesentwurf der Kärntner Landesversammlung zur Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für Klagenfurt (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages zur Teilung mehrerer Gemeinden (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen Zl. 10.966 über die Erklärung der Elektrifizierung der Arlbergbahn als begünstigten Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesbeschluss der nö. Landesversammlung über die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiet der Stadt Wr. Neustadt (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vorlage des StA. f. Finanzen über die sofortige Inkraftsetzung der Vollzugsanweisung zum Mobiliarverteilungsausschuss (2 Seiten)

Aj

Zentralverband der österr. Staatsbeamtenvereine

Telephon Nr. 22.393 int. **Wien, IX/2, Prechtlgasse Nr. 9, I. Stock, Tür 10.** Postspark.-Konto 86970.

Geschäftsstunden täglich von 1/25—1/27 Uhr.

Organ: Allgemeines österr. Staatsbeamtenblatt.

Wien

Zl. 109/20

Wien, am 6. April 1920.

An



die Staatskanzlei der öst. Republik.

Die in der "Arbeitsgemeinschaft" vereinigten beiden Organisationen, der "Zentralverband öst. Staatsangestelltenvereinigungen und die "Gewerkschaft der Akademiker in öffentlichen Diensten" haben in der Sitzung vom 1. April 1. J. sich eingehend mit dem Beschlusse des Kabinettsrates vom 24. März, der gegen gewisse Forderungen einzelner Staatsangestelltenkategorien Stellung nimmt, beschäftigt, und folgenden Beschluss gefasst.

Dieser Kabinettsratsbeschluss zeigt von einem vollständigen Verkennen der Voraussetzungen, unter denen diese Forderungen gestellt wurden. Die Staatsangestellten gingen von der An -

000001

nahme aus, dass die Regierung eines demokratischen Staates alles aufbieten werde, um die Härten, Ungerechtigkeiten, und Bosheiten des alten, monarchisch-bureaukratischen Regimes, wie sie bei Beratung der Dienstpragmatik seinerzeit zutage traten, endlich einmal zu beseitigen. Die materielle Rückwirkung einer Beseitigung dieser alten Uebelstände ist nicht so weittragend, dass sie nicht im Rahmen der Kosten für den Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz ihre Bedekung hätte finden können, zumal diese Kosten nach Anschauung der Staatsangestellten kaum den Betrag von zwei Milliarden erreichen dürften. In der Veröffentlichung des genannten Kabinettsratsbeschlusses erblicken die beiden Organisationen ~~insoferne~~ einen unfreundlichen Akt gegenüber den Staatsbediensteten, als minder eingeweihte Kreise der Bevölkerung dadurch zu irrigen Auffassungen über die Bestrebungen der Staatsangestellten verleitet werden können, wodurch das notwendige gute Einvernehmen zwischen Volk und Verwaltung unter Umständen gefährdet werden könnte. Aus diesem Grunde können sie diesen Kabinettsratsbeschluss nicht zur Kenntnis nehmen >

Für

die "Gewerkschaft der Akademiker in öffentlichen Diensten

Obmann-Stellvertreter

den "Zentralverband der öst. Staatsangestelltenvereinigungen

Obmann.

000002

Staatsamt für soziale
Verwaltung.

Z.10.700.

W i e n , am 12. April 1920.

ad 2.)

Referat für den Kabinettsrat.

Der im Kabinettsrate vom 18. Februar 1920 genehmigte Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von außerordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes gebührenden Renten wurde seitens des Ausschusses für soziale Verwaltung seinerzeit zwar unverändert angenommen, in der Nationalversammlung jedoch auf Grund der von der Invalidenschaft zwischenweilig gefaßten Resolutionen, welche eine gleichmäßige Erhöhung der nach § 63 des Invalidenentschädigungsgesetzes gebührenden 50%igen Teuerungszulage zu den Renten auf 150% verlangten, zurückgestellt und neuerdings an den Ausschuß für soziale Verwaltung verwiesen.

Um nun dem Ausschusse die für eine Reassumierung seines Beschlusses und für eine Abänderung der Regierungsvorlage erforderlichen Grundlagen bieten zu können, wurde auf Grund der Ergebnisse einer im Staatsamte für soziale Verwaltung am 27. März l. J. mit den Herren Nationalräten A l l i n a und H ö l z e l sowie den Vertretern der organisierten Invalidenschaft abgehaltenen Besprechung ein neues Schema ausgearbeitet, das dem zuliegenden Entwurfe eines neuen Gesetzes zugrunde liegt.

Das Kabinett wolle dem Entwurfe die Genehmigung erteilen und den Staatssekretär für soziale Verwaltung ermächtigen, diesen Entwurf dem Ausschusse für soziale Verwaltung zur Verfügung zu stellen.



000003

vom 1920

Über die Gewährung von erhöhten Teuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl.Nr.245, (Invalidenentschädigungsgesetz) gebührenden Renten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 werden die auf Grund des § 63 des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl.Nr.245, (Invalidenentschädigungsgesetz), gewährten Teuerungszulagen im nachstehenden Ausmaße erhöht:

a) zu Invalidenrenten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit.

- 1.) über 35-45 v. Hundert auf 65 v. Hundert d. Rentenanspruches,
- 2.) " 45-55 " " " 80 " " " "
- 3.) " 55-65 " " " 100 " " " "
- 4.) " 65-75 " " " 150 " " " "
- 5.) " 75 " " " 200 " " " "

b) zu Witwenrenten, wenn die Witwe dauernd erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr überschritten hat, auf 150 vom Hundert des Rentenanspruches;

c) zu sonstigen Hinterbliebenenrenten auf 100 vom Hundert des Rentenanspruches.

§ 2.

Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die Teuerungszulagen nach § 63 des Invalidenentschädigungsgesetzes in einem den Rahmen dieses Gesetzes nicht übersteigenden Ausmaße für die Zeit nach dem 30. Juni 1920 entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit weiter zu gewähren.

§ 3.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen betraut.



35

B e g r ü n d u n g

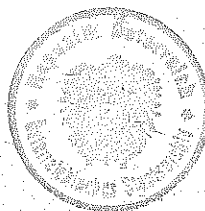
zur Vorlage eines Gesetzes betreffend die Gewährung von erhöhten Teuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl.Nr. 245, (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

Die mit der Geldentwertung fortschreitende Teuerung hat zur Folge, daß die nach dem Invalidenentschädigungsgesetz gewährten Geldleistungen trotz der in § 63 dieses Gesetzes vorgesehenen 50%igen Teuerungszulage zur Bestreitung des notwendigsten Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Aus den Kreisen der Kriegsbeschädigten, Kriegervitwen und -Waisen wurde daher schon seit langem dringlichst die Forderung erhoben, die Entschädigungsgebühren soweit zu erhöhen, daß sie unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen das Existenzminimum sichern.

Die in den Bezügen aller Angestellten zuletzt eingetretenen Gehalts- und Lohnerhöhungen führen notwendigerweise dazu, auch der Forderung der durch den Krieg am schwersten getroffenen Personen Rechnung zu tragen und eine Vermehrung der ihnen aus Staatsmitteln gesetzmäßig gewährten Geldleistungen eintreten zu lassen.

Vom fiskalischen Standpunkte aus darf nicht übersehen werden, daß die unter den Geschädigten herrschende Notlage dazu zwingt, über den Rahmen des Gesetzes hinausgehende staatliche Unterstützungen zu bewilligen. Diese Unterstützungen haben beinahe schon den Charakter periodisch wiederkehrender Leistungen angenommen. Da jedoch die Fondsmittel sehr gering sind und bei individueller Berücksichtigung verhältnismäßig hohe Beträge verausgabt werden, würde die Fortsetzung der fallweisen Notstandsunterstützungen eine schwere Belastung des Staatshaushaltes herbeiführen, als wenn sogleich zu dem Mittel gegriffen wird, eine für die Dauer der außergewöhnlichen Verhältnisse berechnete allgemeine Erhöhung der im Gesetze festgelegten Bezüge vorzunehmen.

Dafür spricht ferner die Tatsache, daß die früher nur zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen gewährten 50%igen Zuschüsse zufolge des am 19. Februar 1920 beschlosse-



nen und am 27. März 1920 im Staatsgesetzblatte Nr. 118 kundgemachten Gesetzes auch zu den gemäß § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes zu leistenden Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen ab 1. Februar 1920 gewährt werden. Hiedurch wird eine noch ungleich höhere Spannung zwischen den Unterhaltsbeiträgen und Renten herbeigeführt, als dies bisher der Fall war. Die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes müßte daher noch größeren Schwierigkeiten begegnen, wenn nicht auch eine entsprechende Erhöhung der Renten erfolgen würde.

Der vorliegende Entwurf stellt sich daher die Aufgabe, die auf Grund des § 63 des Invalidenentschädigungsgesetzes zu den Renten schon gewährten Teuerungszulagen zu erhöhen und hiedurch einerseits die wirtschaftliche Notlage der Geschädigten sowie deren Hinterbliebenen zu mildern, andererseits den Uebergang in die Leistungen des Invalidenentschädigungsgesetzes zu erleichtern.

Mit höheren Teuerungszulagen werden alle Rentenempfänger mit Ausnahme jener Kriegsbeschädigten bedacht, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 35 vom Hundert gemindert ist. Hinsichtlich der letzteren läßt sich annehmen, daß sie einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen imstande sind und daher durch den Arbeitsverdienst die höheren Mittel zur Bestreitung des gesteigerten Lebensunterhaltes erhalten können. Konsequenterweise wären auch die erwerbsfähigen Witwen auszunehmen gewesen. Hievon wurde jedoch abgesehen, weil die Witwenrente an sich gering bemessen ist.

Bei den Invalidenrenten sieht der Entwurf eine prozentuelle Steigerung der Teuerungszulagen entsprechend dem fortschreitenden Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit derart vor, daß die Rente nunmehr in der Stufe der Invalidität von 55 bis 65% schon die doppelte, in der Stufe der Invalidität von 65 - 75% die zweieinhalbfache und bei vollkommener Invalidität die dreifache Höhe erreicht. Der Durchschnitt durch die vorgeschlagenen Ansätze ergibt eine Erhöhung der Invalidenrenten um 100%.

Zu den Hinterbliebenenrenten tritt nach dem Entwurf einheitlich eine Erhöhung der bisherigen Teuerungszulagen von 50% auf 100%

ein, sodaß die Hinterbliebenenrenten nunmehr in doppelter Höhe zur Auszahlung kämen. Eine besondere Berücksichtigung erfahren die erwerbsunfähigen und über 55 Jahre alten Witwen, denen nunmehr eine Teuerungszulage von 150% aus dem Grunde zukommen soll, weil die Witwenrente normalmäßig nur die Hälfte der Invalidenvollrente beträgt.

Der Mehraufwand gegenüber der bisherigen Belastung an Teuerungszulagen beläuft sich im ganzen auf ungefähr 122 Millionen Kronen.

Wenn die beantragten Erhöhungen auch keineswegs den seitens der Interessentengruppen wiederholt vorgebrachten Forderungen entsprechen, so stellen sich die Vorschläge mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates dennoch als das Höchstmaß des zu Gewährenden dar.

Die im § 2 des Gesetzes beantragte Ermächtigung zur weiteren Gewährung von Teuerungszulagen über den 30. Juni hinaus würde sich darum empfehlen, weil anderenfalls nach Ablauf dieser Zeit abermals ein Gesetz notwendig wäre, um Teuerungszulagen weiterhin gewähren zu können. Nach dem gegenwärtigen Stande wird sich die wirtschaftliche Lage bis zum 30. Juni zweifellos nicht soweit gebessert haben, daß die normalen Entschädigungsgebühren ein hinreichendes Auskommen sichern könnten. In gleicher Weise wurde auch dem Staatssekretär für soziale Verwaltung im Gesetze vom 19. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 118, die Ermächtigung zur weiteren Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen erteilt.

Invalidenentschädigungsgesetz
Erhöhung der Teuerungszulage.

1. Teuerungszulagen zu den Invalidenrenten.

Grad der Verminderung der Erwerbsfähigkeit. T e u e r u n g s z u l a g e
in Prozenten der Invalidenrente nach dem

	Inv. Entsch. Gesetz	Reg. Entw. (im ganzen) x)	(in Aussicht genommen)
über 15 bis 25%	50	50	50
" 25 " 35%	50	50	50
" 35 " 45%	50	50	65
" 45 " 55%	50	75	80
" 55 " 65%	50	100	100
" 65 " 75%	50	115	150
" 75	50	125	200
im Durchschnitte;	50	83	108

2. Teuerungszulage zu den Hinterbliebenenrenten.

T e u e r u n g s z u l a g e
in Prozenten der Hinterbliebenenrente

zu den Renten
der erwerbsun-
fähigen oder über
55 Jahre alten
Witwen:

50 95 150

zu den sonstigen
Hinterbliebenen-
renten:

50 95 100



3. Mehraufwand gegenüber der bisherigen Belastung
an Teuerungszulagen.

im ganzen:
Mill.K.

- 100 122

x) Die absolute Zulage in den Relativsatz umgerechnet.

Staatsamt für Heereswesen.

A.L., Zahl 3120 von 1920.

ad 4.)

V O R T R A G

für den Kabinettsrat,
betreffend Erstreckung des Anmeldetermines für Wehr-
männer bis zum 30. April 1920.

(Bezugnehmend auf den Kabinettsvortrag
und das Kabinettsprotokoll Nr. 165 vom
24. März 1920.)

Von der Landesregierung für Salz-
burg ist die Mitteilung eingelangt, dass
infolge Verzögerungen in der Aufstellung
der Heeresverwaltungsstelle der Abschluß
der Anmeldungen von Zivilpersonen für
die neue Wehrmacht mit 15. April 1920
undurchführbar ist und frühestens mit
30. April 1920 anzusetzen wäre.

Aehnliche Schwierigkeiten ergeben
sich in Steiermark, Tirol und Vorarl-
berg.

Das Staatsamt für Heereswesen
sieht sich demnach veranlasst, aus zwin-
genden administrativ-technischen Grün-
den die Erstreckung des Anmeldetermines
von Zivilpersonen für die neue Wehr-
macht bis zum 30. April 1920 zu bean-
tragen.

Als Termin für den Austritt der
mit erhöhtem Kündigungsgelde ausschei-
denden Volkswehrleute wird der 30. April

./.



000009

1920 beibehalten.

Volkswehränner, die sich für die neue Wehrmacht melden, erhalten das erhöhte Kündigungsgeld auch nach dem 30. April ausbezahlt, wenn sie in die neue Wehrmacht nicht aufgenommen werden; nach erfolgter Verständigung durch die Heeresverwaltungsstelle sind sie sofort auszuscheiden.

Wien, am 13. April 1920.

Der Staatssekretär:

H. Julius Dentz

~~ad 2c~~

ad 5.)

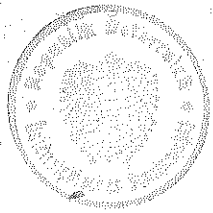
Notiz für den Kabinettsrat.

Kündigung von Vertragsangestellten.

Mit Beschluss des Kabinettsrates vom 26. März 1930 wurde der Staatssekretär für Heereswesen ermächtigt, jene aus den Nachfolgestaaten stammenden Berufsmilitärpersonen, welche im Dienste der dö. Wehrmacht stehen und sich bewährt haben, in nicht offizieller Form zu verständigen, daß es ihnen freistehe, die Erklärung ihrer Option für Österreich schon jetzt mit dem Begehren einzureichen, sie sofort am Tage der Ratifikation des Friedens in Wirksamkeit treten zu lassen. Die Betreffenden können sich unter dieser Voraussetzung an der Meldung für die neue Wehrmacht beteiligen und mit allen Rechten wie österr. Staatsangehörige vorläufig provisorisch und vom Tage der Rechtswirksamkeit der Option endgültig in das Kontingent der Wehrmacht eingeteilt werden.

Hiedurch ist den in der dö. Wehrmacht in Dienstleistung stehenden Berufsmilitärpersonen, die aus den Nachfolgestaaten stammen, die Möglichkeit geboten, ihre Dienstleistung in dieser Wehrmacht fortzusetzen und sich ihre berufliche Existenz zu sichern.

Eine gleiche Verfügung ist hinsichtlich der bei österr. milit. Stellen in Verwendung stehenden und aus den Nachfolgestaaten stammenden V.A. notwendig, um ihnen das Verbleiben in österr. Diensten zu ermöglichen und derart



eine Gefährdung ihrer Existenz zu vermeiden. Die Zahl dieser aus den Nachfolgestaaten stammenden und bei österr. milit. Stellen verwendeten V.A. ist keine bedeutende, sie dürfte mit ca. 100 anzunehmen sein.

Übrigens sind V.A., die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht als Deutschösterreicher anzusehen wären, bei österr. milit. Stellen nicht in Verwendung.

Mit Erl. des StA. f. HW. vom 21./1.1920, Abt. 19a Z. 835 v. 1919, wurde über Ersuchen des StA. f. Fin. die Kündigung dieser V.A. angeordnet. In Abänderung dieser Verfügung, die bei den Unterbehörden des StA. f. HW. zum Teile bereits durchgeführt ist, hätte im Hinblick auf die für die Berufsmilitärpersonen geschaffenen Möglichkeiten eine Kündigung aus dem Titel der Staatsbürgerschaft hinsichtlich der derzeit noch nicht gekündigten sowie eine Entlassung der zwar gekündigten, jedoch noch im Dienstverhältnisse stehenden V.A. nicht zu erfolgen, die schon jetzt die Erklärung ihrer Option für Österreich einreichen.

Nachdem das StA. f. Fin. dieser Auffassung nicht beizutreten erklärte, erbitte ich die Entscheidung des Kabinettsrates. Einstweilen habe ich mit Telegrammerlaß vom 3./3.1920, Abt. 19a Z. 823 die Kündigung storniert und angeordnet, daß auch die bereits gekündigten, ihrer Dienstleistung aber noch nicht enthobenen Angestellten weiter in Verwendung zu belassen sind.

Weiters wurden den vorerwähnten bei österr.

milit. Stellen in Verwendung stehenden V.A., die nicht in einer nach dem Staatsvertrag von St. Germain zu Österreich gehörenden Gemeindefortsatzberechtigt sind, seit November 1919 nur die vertragsmäßig zugestandenen, ihren früheren milit. Bezügen einschließlich Unterhaltsbeitrag ihrer Angehörigen gleichkommenden Gebühren flüssig gemacht, während den hier heimatberechtigten V.A. daneben noch die den Staatsbediensteten bewilligten Zuwendungen (Additionalzuschuß, einmal. außerordentl. Zuwendung zu Weihnachten 1919, gleitende Zulage, ausbezahlt worden sind.

Ich verneine, daß den erstgenannten Bediensteten, da sie den gleichen Dienst leisten, bzw. leisteten, dieselbe Entlohnung wie den V.A. neu österreichischer Staatsbürgerschaft u. zw. sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft flüssigzumachen seien und erbitte mir auch zu dieser Verfügung, welcher das StA. f. Fin. gleichfalls nicht zustimmen zu können erklärt, die Ermächtigung des Kabinettsrates.

Das Mehrerfordernis würde sich für die Zeit bis 1./III. 1920 je nach dem Ort der Verwendung und dem Familienstand ca. zwischen 800 K - 2000 K pro Angestellten beziffern.

Ab. 1. März 1920 sind die Gebühren der V.A. im Sinne des Kab. Ratsbeschlusses vom 15. März d.J. neu geregelt worden.



Staatssekretär E l d e r s c h

ad (6.)

A u s z u g
für den
V e r t r a g i m K a b i n e t t s r a t e.

Gegenstand:

Von der vorläufigen Landesversammlung in Kärnten beschlossener Entwurf eines Gesetzes, womit einige Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt abgeändert werden.

Bemerkungen:

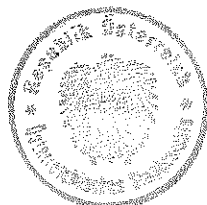
Der Entwurf der Novelle zum Gemeindestatute erhöht die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder auf 36 und enthält demgemäß Abänderungen der Bestimmungen des Statutes über die Beschlussfassungen des Gemeinderates.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates soll in Hinkunft nach dem Proportionalwahlssystem erfolgen; für die Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter gilt nach wie vor das Mehrheitswahlrecht.

Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt keiner weiteren Bestätigung.

Vom finanzpolitischen Standpunkte sind die Bestimmungen der §§ 59, 60 und 61 des Entwurfes äußerst bedenklich.

Nach § 59 können einzelne Kategorien von direkten Steuern mit verschiedenen Umlageprozenten und zwar in jeder beliebigen Höhe belegt werden, ohne daß der Staatsverwaltung Gelegenheit zur Stellung hiegegen eingeräumt wird. Die ausschließliche Uebertragung der Genehmigungskompetenz an den Landesrat erscheint



nur für jene Fälle zulässig, in denen es sich um Zuschläge handelt, die zu den einzelnen Kategorien der direkten Steuern mit einem gleichen Prozentsatz eingehoben werden. Hingegen müßte die Einhebung von differenzierten Zuschlägen zu den direkten Steuern einem Landesgesetz vorbehalten bleiben.

Die Bestimmungen der §§ 60 und 61 ermächtigen den Landesrat, bestehende Auflagen und Abgaben, die nicht in die Gattung der Steuerzuschläge gehören, sowie dormalen schon bestehende Taxen und Gebühren des Landesrates zu erhöhen. Auch gegen diese Bestimmungen wäre Stellung zu nehmen, da sich die Staatsregierung eine Einflußnahme nicht bloß auf die Art, sondern auch auf das Ausmaß der Abgaben bzw. Taxen vorbehalten muß.

Antrag:

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf und zwar mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit -- die vierzehntägige Frist des Art. 14 des Gesetzes über die Volksvertretung endet bereits am 14. April -- vor Einholung eines Beschlusses der Staatsregierung Vorstellung erhoben und erbittet sich nunmehr die nachträgliche Genehmigung seines Vorgehens.

ad 71)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 11. März 1920 betreffend die Teilung der Gemeinden Nödersdorf, Matzelsdorf, Sallapulka, Pernegg, Thumritz, Rodingersdorf, Klein-Burgstall, Hippersdorf, Goggitsch, Heinreichs, Lauterbach, Lembach, Hagenberg, Mautern, Ullrichs, Reitzenschlag und Niederleis.

Bemerkungen:

Durch die Teilung der Gemeinden Nödersdorf, Matzelsdorf, Sallapulka, Pernegg, Thumritz, Rodingersdorf, Klein-Burgstall, Hippersdorf und Goggitsch würden Ortsgemeinden geschaffen, die weniger als hundert Einwohner zählen würden und deren Vorschreibung an umlagepflichtigen direkten Staatssteuern kaum 1000 Kronen erreichen würde.

Die Schaffung derartiger Zwerggemeinden ist verwaltungspolitisch äußerst unzweckmäßig. Das Gemeindevermögen und die Gemeindeeinkünfte werden zersplittert und an Stelle wirtschaftlich leistungsfähiger Gebilde entstehen Verwaltungskörper, die, wie die Erfahrung lehrt, in materieller und personeller Hinsicht nicht in der Lage sind, den wachsenden Anforderungen auf dem Gebiete des selbständigen wie des übertragenen Wirkungskreises gerecht zu werden.

Ganz eigentümliche Verhältnisse müßten sich in solchen Gemeinden insbesondere bei der Durchführung der Gemeindewahlen ergeben. Nach § 20 der Gemeindewahlordnung muß jeder Wahlvorschlag von 20 Wählern



000016

./.

42

unterschieden sein und die Namen von mindestens 10 Bewerbern um Gemeinderatsmandate enthalten. Nur betrug die Zahl der Wahlberechtigten bei den Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung durchschnittlich 50 - 60% der Einwohnerzahl. In Gemeinden mit 30 - 70 Einwohnern und 30 - 40 Wählern könnte daher überhaupt nur ein Wahlvorschlag mit 20 Unterschriften erstattet werden; und auch in Gemeinden mit etwa 100 Einwohnern wären Minoritäten von etwa einem Drittel der Wählerschaft nicht in der Lage, die nötige Zahl von Unterschriften für einen zweiten Wahlvorschlag aufzubringen. Damit aber wird das Prinzip der Minoritätenvertretung, auf dem die Gemeindegewahlordnung aufgebaut ist, für diese Gemeinden gegenstandslos.

Ähnliche -- wenn auch nicht so krasse -- Verhältnisse würden sich in den Fällen der Gemeinden Heinreichs, Lauterbach, Lembach, Hegenberg, Mautern, Ullrichs, Reitzenschlag und Niederleis ergeben, gegen deren Teilung sich die mit den örtlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Lokalverwaltung vertrauten Bezirksbehörden selbst ausgesprochen haben.

Gegenüber den dargelegten Bedenken müssen die für die Teilung geltend gemachten Gründe, die sich meist auf Streitigkeiten zwischen den Bewohnern der einzelnen Gemeindeteile und auf das Bestreben einer Minorität nach größerem Einflusse auf die Verwaltung zurückführen lassen, nach Ansicht des Staatsamtes für Inneres und Unterricht zurücktreten, da das dauernde Interesse der öffentlichen Verwaltung nicht Forderungen des Tages geopfert werden soll, die oft nur vorübergehenden, lokalen Erscheinungen und Stimmungen entspringen.

Dabei darf der Umstand nicht in die Wagschale fallen, daß es bereits einzelne Gemeinden gibt, die nach Einwohnerzahl und Steuerleistung nicht besser ausgestattet sind; denn es kann nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein, bei der Ausgestaltung der Gemeindeverwaltung sich die ungünstigsten Verhältnisse zum Vorbilde zu nehmen und in zu weitgehender Auslegung des Prinzipes der Selbstverwaltung Gemeinden zu schaffen, die der Voraussetzung einer gedeihlichen Verwaltung ermangeln.

A n t r a g

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat deshalb gegen die vorstehenden Gesetzentwürfe und zwar mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit -- die vierzehntägige Frist des Art. 14 des Gesetzes über die Volksvertretung endet bereits am 14. April 1920 -- vor Einholung eines Beschlusses der Staatsregierung Vorstellung erhoben und erbittet sich nunmehr die nachträgliche Genehmigung seines Vorgehens.



000018

Z. 1 0 . 9 6 6 .

Elektrisierung der Arlbergbahn,
Erklärung als begünstigter Bau.

ad S.

V o r t r a g

(für den K a b i n e t t s r a t).

Es liegt im öffentlichen Interesse, die Elektrisierung der Staatsbahnstrecke Innsbruck-Landeck und Landeck-Bludenz (Arlbergbahn) möglichst zu beschleunigen und die Arbeiten ehestens zum Abschluß zu bringen. Diese wichtigen gemeinnützigen Zwecken dienende Herstellung ist unter den durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse dringlich.

Ich beantrage daher die Herstellung der elektrischen Ausrüstung der Arlbergbahn von Innsbruck bis Bludenz und aller dazugehörigen Leitungsanlagen, ferner der Unterstationen und die Errichtung der Zugförderungsanlage mit angegliederter Betriebswerkstätte in Innsbruck-Westbahnhof als begünstigte Bauten im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284, zu erklären.

W i e n , am 7. April 1920.



000019

44

600

Für den Kabinettsrat.

Gesetzesbeschluss der n.ö. Landesversammlung vom 11. März 1920, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wiener Neustadt.

Bemerkungen: Die Wertzuwachsabgabe ist als Landes- und Gemeindeabgabe ~~summe~~ in allen Ländern mit Ausnahme von Niederösterreich eingeführt. In diesem Land besteht sie bisher lediglich in Wien als Gemeindeabgabe. ~~Das vorliegende Gesetz hat ihre Einführung auch in Wiener Neustadt als Gemeindeabgabe, und zwar mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 an für die Dauer von 10 Jahren, zum Ziele. Der Gesetzesbeschluss lehnt sich fast wörtlich an das Gesetz vom 18. Dezember 1919, L.G.Bl. Nr. 460, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wien an, weicht aber in einigen wichtigen Beziehungen in einer bedenklich erscheinenden Form hiervon ab.~~ *Minimale beabsichtigte in n.ö. Landesgesetz mittels eines am 11. III. d. J. gefassten Gesetzesbeschlusses*

1.) Bezüglich des Ausmaßes und der Bemessungsgrundlage der Abgabe. Die Abgabe wird in Wien nach dem Vorgang in den meisten anderen Ländern nach der relativen Größe des Wertzuwachses im Verhältnisse zum Erwerbswert bemessen, was zur Folge hat, daß gleich günstige Uebertragungsgeschäfte immer der relativ gleichen Belastung unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um große oder kleine Realitäten handelt. ~~Von diesem Grundsatz wurde zum erstenmal in Tiroler Gesetzesbeschluss vom 19. Dezember 1919 abgewichen und das gleiche ist auch in Wiener Neustadt der Fall. Die Abgabe soll grundsätzlich von der absoluten Größe des Wertzuwachses mit 3 bis 20 % bemessen werden, die relative Größe des Wertzuwachses wird aber durch Berechnung eines Zuschlages von 10 bis 200 % zu den sich so ergebenden Abgabesätzen berücksichtigt. Dies hat zur Folge, daß Uebertragungen größerer Realitäten verhältnismäßig stärker belastet werden, als gleich günstige oder sogar noch günstigere Verkäufe kleinerer Realitäten.~~ *Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluss soll in*



000020

Beispielsweise beträgt die Abgabe bei Veräußerung einer Realität mit einem Erwerbswert von 10.000 K um 60.001 K nur 30 %, bei Veräußerung einer Realität mit einem Erwerbswert von 100.000 K um 600.001 K, also ebenfalls um einen 6-fachen Preis aber, 60 %.

Es ~~ist~~ ^{ist} fraglich, ob die Stadtgemeinde diese verschiedene Behandlung wirtschaftlich gleich zu beurteilender Uebertragungsakte wirklich im Auge gehabt habe.

2.) Hiemit im Zusammenhang steht ein ^{zünftiges} Bedenken gegen die Höhe der Abgabe, die das wirtschaftlich zulässige Maximalausmaß zu überschreiten scheint. Sie erreicht, wenn der Wertzuwachs größer als 500.000 K und 500 % des Erwerbswertes ist (wenn also z.B. eine um 100.000 K erworbene Liegenschaft um mehr als 600.000 K verkauft wird) und bei einer Besitzdauer von weniger als einem Jahr 72 %. Das ~~ist~~ ^{ist} unter Berücksichtigung der großen Verschärfung der Abgabe, die sich schon aus der dauernden Geldentwertung ergibt, wohl zu weitgehend.

3.) Von der Erhöhung der Abgabe bei kürzerer als 1-jähriger Besitzdauer sollen zwar Einzel-Baugewerbetreibende befreit bleiben, nicht aber das Baugewerbe betreibende Gesellschaftsfirnen. Für diese Unterscheidung liegt keinerlei Anlaß vor, da die gleichen Gründe für die Ausnahmsbestimmung zu Gunsten beider Arten von Baugewerbetreibenden sprechen.

4.) Innerhalb eines Jahres durch den gleichen Veräußerer an den gleichen oder an verschiedene Erwerber erfolgende Uebertragungen sollen für die Abgabenbemessung zusammengerechnet werden. Dadurch sollen Umgehungen der Abgabe durch Zerlegung größerer in mehrere kleinere Uebertragungen verhindert werden. Insoweit Uebertragungen an verschiedene Erwerber zusammengerechnet werden sollen, erscheint die Bestimmung durchaus verfehlt, da in diesen Fällen von keinem Umgehungsversuch gesprochen werden ~~kann~~ ^{kann}. Aber auch soweit die Uebertragungen an den gleichen Erwerber stattfinden, stehen der Durchführung der Bestimmung technische Schwierigkeiten entgegen, da neben dem Wertzuwachs auch die

Besitzdauer eine Rolle spielt, diese aber, insoferne es sich um zu verschiedenen Zeitpunkten erworbene Liegenschaften handelt, doch nur für jede Teilübertragung getrennt berücksichtigt werden kann.

5.) Endlich erscheint die Vollzugsklausel nicht entsprechend, da es nicht angeht, den Staatsämtern, ohne sie mit dem Gesetzesvollzug zu betrauen, den Gesetzesauftrag zu erteilen, die Mitwirkung der Unterbehörden im Verordnungswege anzuordnen, wie dies in § 30 des Gesetzesbeschlusses geschieht.

Mit Rücksicht auf die (Ministerial-) Stelle des Herrn Landr. v. S.
~~Die vorgebrachten Bedenken sind in ihrer Gesamtheit so schwerwiegender Natur, daß den Antrag gestellt wird, im Sinne des Artikels 14, Absatz 1 des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919 gegen den Gesetzesbeschluss Vorstellung zu erheben und die Vornahme der Gegenzeichnung im Sinne des Artikels 14, Absatz 4 des angeführten Gesetzes zu verweigern~~ sowie den Staatssekretär für Finanzen zu ermächtigen, der Landesregierung die Gründe für die Erhebung der Vorstellung bekanntzugeben.



Für den Kabinettsrat

wegen sofortiger Inkraftsetzung der Vollzugsanweisung vom 30. März 1920, St.G.Bl.Nr.166, über den Mobiliarverteilungsausschuß.

↳ In der am 11. April 1920 im Staatsgesetzblatte unter Nr.166 verlaublichen Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 30. März 1920 über den Mobiliarverteilungsausschuß ~~ist~~ die übliche Schlußbestimmung, daß die Vollzugsanweisung sofort in Kraft tritt, infolge eines Redaktionsversehens weggeblieben ^{ist}.

(Infolgedessen würde diese Vollzugsanweisung gemäß § 6 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl.Nr.7, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt, erst 45 Tage später, d. i. am 26. Mai 1920 verbindende Kraft erlangen.)

(Da die Aufnahme der Tätigkeit des Mobiliarverteilungsausschusses äußerst dringlich ~~ist~~, erscheint die sofortige Sanierung des Fehlers geboten.)

Zu diesem Behufe wird der Entwurf einer sofort - und zwar spätestens am 15. April - zu verlaublichenden neuen Vollzugsanweisung unterbreitet.



Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Inkraftsetzung der Vollzugsanweisung vom 30. März 1920, St.G.Bl.Nr.166, über den Mobiliarverteilungsausschuß.

Die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 30. März 1920, St.G.Bl.Nr.166, über den Mobiliarverteilungsausschuß tritt mit 15. April 1920 in Kraft.

000024